

Satzung über die Führung der Abfallwirtschaft als Eigenbetrieb

vom 19. Januar 1993
in der Fassung der Satzungen vom 14. September 1993, vom 5. Juli 1994,
vom 4. Oktober 1994, vom 1. Juli 1997, vom 31. März 1998,
vom 23. November 1999, vom 26. Juni 2001, vom 23. Oktober 2001,
vom 1. März 2005, vom 19. Dezember 2006, vom 11. Dezember 2012
und vom 22. Juli 2014

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. 577) und der §§ 3 Abs. 2 Satz 1, 5 Abs. 3 Satz 3, 8 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 und 9 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 19. Januar 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Freiburg i.Br. führt die Abfallwirtschaft als Eigenbetrieb.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br."
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist das Entsorgen der in der Stadt Freiburg i. Br. angefallenen Abfälle nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung in der Stadt Freiburg i. Br. Der Eigenbetrieb bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgaben in dem in Anlage 1 bezeichneten Umfang der Abfallwirtschaft- und Stadtreinigung GmbH.

§ 1 a

Stammkapital

Der Eigenbetrieb hat kein Stammkapital.

§ 2

Zuständigkeit des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet außer über die in § 9 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes und § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten auch über die Änderungen des Wirtschaftsplanes und über die in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 ge-

nannten Angelegenheiten, soweit dafür nicht die Betriebsleitung oder nach dieser Satzung ein Ausschuss zuständig ist. Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat über

1. die allgemeine Festsetzung von Tarifen,
2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
3. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

§ 3

Zuständigkeit des Hauptausschusses als Betriebsausschuss

- (1) Der Hauptausschuss übernimmt die Funktion eines beschließenden Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb.
- (2) Dem Betriebsausschuss werden im Bereich der Wirtschaftsführung die in § 5 Abs. 3 Nr. 2 genannten Aufgaben bis zum Betrag von 750.000,00 Euro übertragen, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist.
- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind. Er kann in diesen Angelegenheiten den Umweltausschuss vorberatend beteiligen. In Angelegenheiten, die dem Betriebsausschuss zur Entscheidung vorbehalten sind, kann er den Umweltausschuss vorberatend beteiligen.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer ersten Betriebsleiterin bzw. einem ersten Betriebsleiter und einer zweiten Betriebsleiterin bzw. einem zweiten Betriebsleiter.
- (2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(2) Der Betriebsleitung werden im Bereich der Personalangelegenheiten folgende Aufgaben übertragen:

1. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 12 TvöD im Rahmen der Stellenübersicht;
2. Einstellung und Entlassung von Aushilfs- und befristet Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TvöD sowie von Praktikanten/-innen;
3. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 12 TvöD sowie die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht.

(3) Der Betriebsleitung werden im Bereich der Wirtschaftsführung folgende Aufgaben übertragen:

1. bis zu einem Betrag von 750.000,00 Euro im Einzelfall
 - a) Abschluss von Verträgen, mit Ausnahme der Fälle nach Nr. 2,
 - b) Führung von Rechtsstreitigkeiten;
2. bis zum Betrag von 125.000,00 € im Einzelfall
 - a) Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Vermögens des Eigenbetriebes,
 - b) Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen,
 - c) Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens diesen Betrag nicht überschreitet und die Angelegenheit nicht von besonderer Bedeutung ist.
3. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des § 87 Abs. 1 GemO im Rahmen der Kreditermächtigung zur Finanzierung von Investitionsvorhaben sowie zur Umschuldung im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans.
5. Der Erlass von Gebühren- und Widerspruchsbescheiden.

§ 6

Berichtspflicht der Betriebsleitung

(1) Zur Unterrichtung des Oberbürgermeisters hat die Betriebsleitung insbesondere

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (2) Die Betriebsleitung hat dem Finanzbürgermeister alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren, und hierzu insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte nach Abs. 1 Nr. 1 rechtzeitig zuzuleiten. Sie hat ihn regelmäßig über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit diese für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist; dies gilt insbesondere für die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.
- (3) Der Oberbürgermeister hat auf der Grundlage der Berichte der Betriebsleitung nach Abs. 1 und 2 dem Betriebsausschuss jährlich den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht zur Vorberatung vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorzulegen.

§ 7

Rechnungsprüfung

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen gemäß § 111 und 112 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgabe übertragen:

Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 22.1.1993.

Die Änderungssatzung von 14.9.1993 ist öffentlich bekannt gemacht in den Stadt-Nachrichten vom 17.9.1993 und in Kraft getreten am 1.10.1993.

Die Änderungssatzung von 5.7.1994 ist öffentlich bekannt gemacht in den Stadt-Nachrichten vom 5.7.1996 und in Kraft getreten am 6.7.1996.

Die Änderungssatzung von 4.10.1994 ist öffentlich bekannt gemacht in den Stadt-Nachrichten vom 25.11.1994 und in Kraft getreten am 26.11.1994.

Die Änderungssatzung von 1.7.1997 ist öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 18.7.1997 und in Kraft getreten am 19.7.1997.

Die Änderungssatzung von 31.3.1998 ist öffentlich bekannt gemacht in den Stadt-Nachrichten vom 22.5.1998 und in Kraft getreten am 23.5.1998.

Die Änderungssatzung von 23.11.1999 ist öffentlich bekannt gemacht in den Stadt-Nachrichten vom 3.12.1999, ber. am 17.12.1999 und in Kraft getreten am 1.1.2000.

Die Änderungssatzung von 26.6.2001 ist öffentlich bekannt gemacht in den Stadt-Nachrichten vom 7.9.2001 und in Kraft getreten am 8.9.2001.

Die Änderungssatzung von 23.10.2001 ist öffentlich bekannt gemacht in den Stadt-Nachrichten vom 2.11.2001 und in Kraft getreten am 1.1.2002.

Die Änderungssatzung vom 1.3.2005 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 19.3.2005 und in Kraft getreten am 20.3.2005.

Die Änderungssatzung vom 19.12.2006 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 17.3.2007 und in Kraft getreten am 1.1.2007.

Die Änderungssatzung vom 11.12.2012 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 21.12.2012 und in Kraft getreten am 1.1.2013.

Die Änderungssatzung vom 22.7.2014 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 15.8.2014 und in Kraft getreten am 16.8.2014.

**Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 der Satzung
über die Führung der Abfallwirtschaft
als Eigenbetrieb**

An die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH in Auftrag gegebene Leistungen:

1. Aufgaben der Abfallentsorgung

1.1 Abfälle zur Verwertung

1.1.1 Verwertung von Bioabfällen

Sammlung, Transport, Verwertung einschl. Versorgung, Reinigung und Wartung von Behältern

1.1.2 Verwertung von Grünabfällen

Sammlung, Transport, Verwertung

1.1.3 Verwertung von Altpapier

Sammlung, Transport, Verwertung einschl. Versorgung und Wartung von Behältern

1.1.4 Annahme von Abfällen durch Selbstanlieferer auf den Recyclinghöfen einschließlich Verwertung.

1.2 Abfälle zur Beseitigung

1.2.1 Beseitigung von Restmüll

Sammlung, Transport, Verwertung, Behälteraufstellung und Behälterwartung

1.2.2 Beseitigung von Sperrmüll

Sammlung, Transport, Verwertung

1.2.3 Beseitigung von Problemstoffen (Schadstoffsammlung)

Sammlung, Transport, Verwertung

1.2.4 Annahme von Abfällen durch Selbstanlieferer zur Beseitigung

Annahme, Umschlag und Transport von Abfällen einschließlich Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

1.3 Ergänzende Leistungen

1.3.1 Räumung von wilden Ablagerungen

Beseitigung von wilden Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Transport zur Deponie Eichelbuck bzw. zu den Recyclinghöfen

1.3.2 Beseitigung von Abfällen im freien Landschaftsgebiet